

2/SN-229/ME

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN GERICHTLICHEN
SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

☎ 42 45 46-0
Fax: 43 11 56

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZESDRAFT
M5 - 6079 P2
Datum: 14. Okt. 1992
16. Okt. 1992 Ba

A. Weisberger

Wien, am 14. Oktober 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf
dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz -
ETG1992)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wir erlauben uns, Ihnen in der Beilage eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesgesetzes über "Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz - ETG 1992)" innerhalb offener Frist zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



BR h. c. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN
Präsident

Beilage:
Stellungnahme zum ETG 1992 25fach!

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN GERICHTLICHEN
SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

☎ 42 45 46-0
Fax: 43 11 56

Wien, am 14. Oktober 1992

**Stellungnahme zum Entwurf der Novelle und der Neufassung des
ELEKTROTECHNIKGESETZES - ETG 1992:**

- (1) In Berücksichtigung der Grundsatzanforderung des § 3 (1) an elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel und wegen des betriebsmittelähnlichen Charakters der gemäß § 1 (2) als ortsfest geltenden (jedoch eigentlich beweglichen) elektrischen Anlagen auf Fahrzeugen, transportablen Bauwerken und fliegenden Bauten wird die Sinnhaftigkeit gesehen, an vielen Stellen, wo zumeist nur "elektrische Betriebsmittel" angesprochen sind, eine Ausdehnung auf "elektrische Anlagen und/oder elektrische Betriebsmittel" vorzunehmen.
- (2) Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Einhaltung thematischer Ordnungsprinzipien werden wiederkehrende Reihenfolgen für
elektrische Anlagen - elektrische Betriebsmittel
und
wesentliche Änderungen - wesentliche Erweiterungen
vorgeschlagen.
- (3) Die vorgeschlagenen Änderungen der Absätze § 4 (1) und § 6 (1) mögen die vorschriftenbedingten Konsequenzen wesentlicher Änderungen oder Erweiterungen besser klarstellen, um unnötige Zweifel auszuräumen.
- (4) Zu Punkt 4 (4) lit. 1 als unabhängige Stellen zählen auch die befugten Ziviltechniker zur Abnahme und Begutachtung von elektrischen Anlagen.
- (5) Die nunmehr wieder an die Landesbehörden gehende Kompetenz für das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel beurteilen wir gegenüber der letzten ETG-Novelle als Rückschritt, der keine Verbesserung bringen kann und lediglich den Verwaltungsaufwand steigert. Die Klarstellung der den Landesbehörden zukommenden Pflichten wird begrüßt.
- (6) Die Aufnahme eindeutig wirksamer Nichtigkeitsbestimmungen für Verträge über Anlagen oder Betriebsmittel, die im Falle der Nichterfül-

- 2 -

lung der Sicherheitsanforderungen des ETG die Vertragsaufhebung begründen, erschienen uns besonders wichtig.

Mit der höflichen Bitte um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



BR h. c. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN
Präsident